

Steuernummer (in Schreiben und Überweisungen bitte angeben)
06/881/01069

Finanzamt Hamburg-Harburg
Postfach 900352 • 21043 Hamburg

Firma
ConRo Container GmbH
Rubbberstr. 21

21109 Hamburg

Hamburg, 23.04.2002	
Harburger Ring 40, 21073 Hamburg Postfach 900352, 21043 Hamburg	
Telefon: (040) 428.71 - 2894	Zentrale: - 0
Telefax: (040) 428.71 - 2215	
E-Mail: FAHamburgHarburg@finanzamt.hamburg.de	
Dienststelle: Teilbezirk 8	
Zimmer: 13 (Harburger Ring 40)	
Bearbeiter(in): Herr Diestelmeier	
Sprechzeit: Mo., Mi., Fr. 8-12 Uhr und Do. 15-18 Uhr	
Konten der Steuergasse Hamburg	
Steinstraße 10 • 20095 Hamburg	
Hamburgische Landesbank (BLZ 200 500 00) Nr. 101 444	
Landeszentralbank Hamburg (BLZ 200 000 00) Nr. 200 015 30	
Zahlen Sie bitte nur durch Überweisung!	
Bei erteilter Lastschriftzugsermächtigung wird abgebucht.	

Zutreffendes ist anzukreuzen

Bescheid über die Ablehnung des Antrags auf Freistellung vom Steuerabzug bei Bauleistungen

Ihr Antrag vom **23.04.2002**

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Freistellungsbescheinigung kann nach § 48 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nur erteilt werden, wenn der zu sichernde Steueranspruch nicht gefährdet erscheint und ein inländischer Empfangsbevollmächtigter bestellt ist. Nach § 48 b Abs. 2 EStG soll eine Bescheinigung erteilt werden, wenn der Leistende glaubhaft macht, dass keine zu sichernden Steueransprüche bestehen.

- Die Prüfung Ihres Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 48 b Abs. 1 EStG nicht vorliegen, weil Sie
 - Anzeigepflichten nach § 138 der Abgabenordnung (AO) nicht erfüllt haben
 - Ihrer Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nach § 90 AO nicht nachgekommen sind
 - den Nachweis der steuerlichen Ansässigkeit durch Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nicht erbracht haben
 - Steueranmeldungen und / oder Steuererklärungen nicht pünktlich abgegeben haben
 - angemeldete und / oder festgesetzte und fällige Steuern nicht gezahlt haben
 - einen inländischen Empfangsbevollmächtigten nicht bestellt haben
 - keine Bauleistungen im Sinne der Baubetriebsverordnung erbringen und damit nicht unter die Regelungen des § 48b EStG fallen

- Die Prüfung Ihres Antrags hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 48 b Abs. 2 EStG nicht vorliegen, weil Sie nicht glaubhaft gemacht haben, dass keine zu sichernden Steueransprüche bestehen.

Eine Freistellungsbescheinigung kann deshalb nicht erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

